

Zeitschrift: Schweizer Heimwesen : Fachblatt VSA
Herausgeber: Verein für Schweizerisches Heimwesen
Band: 54 (1983)
Heft: 7

Artikel: Fachgruppe VSA Zürich-Oberland : der gesetzliche Hintergrund der Zusatzleistungen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-811947>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Region Graubünden

Gantenbein Peter und Josefina, Rigahaus, 7000 Chur; Williams Beatrice, Villa Sarona, 7000 Chur.

Region Schaffhausen/Thurgau

Schweizer Urban, Pestalozziheim, 8200 Schaffhausen.

Region St. Gallen

Brülisauer Hans und Theres, Privataltersheim, 9523 Züberwangen; Schmid Markus und Silvia, Alters- und Pflegepension Christa, 9242 Oberuzwil.

Region Zentralschweiz

Schmid Hans und Trudi, AWH Meierhöfli, 6204 Sempach; Arnold Martha, Jugendheim Sonnhalde, 6032 Emmen.

Region Zürich

Baeschnlin Dr. Kaspar und Marianne, Werksschule Grundhof, 4543 Stadel; Bieri Arthur, Krankenheim Eulachtal, 8353 Elgg; Lienhard Peter und Dolores, Allmendhof, 8708 Männedorf; Passweg Eva, Beth Chana, 8044 Zürich; Portmann Peter und Hilda, Alterswohnheim, 8330 Pfäffikon; Stubner Jörg

und Verena, Alterswohn- und Pflegeheim, 8902 Urdorf.

Heimerzieher Region Zürich

Huwiler Yvonne, Pestalozzihaus, 8607 Aathal; Pelsöczy Georg, Stiftung Schloss, 8488 Turbenthal.

Institutionen

Alters- und Leichtpflegeheim, 3803 Beatenberg; Altersheim Rigahaus, 7000 Chur; Regionales Alters- und Pflegeheim St. Theodul, 3984 Fiesch; Altersheim des Bezirks Laufenburg, 5262 Frick; Werkstatt Stiftung Humanitas, 8810 Horgen; Altersiedlung-Alterswohnheim, 3422 Kirchberg; Diakonissenheim, 6600 Locarno; Kinderheim Soldanella, 7181 Rueras; Werkschule Grundhof, 8543 Stadel/Winterthur; Discherheim, 4500 Solothurn; Wohnheim für Behinderte, 4528 Zuchwil; Wohnheim Beth Chana, 8044 Zürich; Altersheim der Ortsbürgergemeinde, 5620 Bremgarten; Ortsbürgergemeinde, 5620 Bremgarten; Altersheim, 3186 Düdingen.

ten nach sich zieht – verwechselt werden. Nachdem für die Hilflosigkeit von leichterem und mittlerem Grade bei Betagten keine Entschädigung durch die AHV vorgesehen ist, müsste ein finanzieller Abhilf für solche Fälle durch die Ergänzungsleistung als zumindest «nicht sauber» betrachtet werden.

- Sehr stark ging die Forderung hervor, dass in Altersheimen mit Pflegebedürftigen inklusive Pflegeabteilungen nur *auf Anordnung* des Arztes gepflegt werden darf. Die Pflege muss vom Arzt *durch ein ärztliches Zeugnis, nicht vorgedruckte Formulare*, ausgewiesen und unterzeichnet sein!

Aus der Diskussion, wie auch mir persönlich, stellen sich folgende Fragen: Beeinflussen solche Paragraphen nicht wieder das Heim:

- Dass eine ganze Gruppe von betreuungsbedürftigen Mitmenschen wieder von Institution zu Institution geschoben werden, weil sie nach Paragraphen nicht existieren? Ich denke auch an die Zunahme der psychisch veränderten Pensionäre, die wir wenn immer möglich in Altersheimen mittragen.
- Wenn in einem Heim mit freier Arztwahl nur nach *«ärztlicher Anordnung»* gepflegt werden darf (bei jeder Veränderung muss ein ausführliches ärztliches Zeugnis vorliegen), besteht nicht die Gefahr, dass die Verwaltung enorm steigt und aber auch der Betreute zum Objekt wird und in den Rahmen der Paragraphen passen muss, die Persönlichkeit aber vergessen geht?
- Wird auf diese Art und Weise das Vertrauen in die Heimführung wirklich gefördert?

Für mich persönlich werden in der Zukunft diese Gedanken weiter diskutiert werden müssen, denn wir stehen doch vor der Tatsache, dass wir uns in Zukunft immer mehr der Menschen annehmen werden, die *Betreuung und Pflege* beanspruchen.

Nächste Zusammenkunft: Donnerstag, 22. September 1983, 14.00 Uhr, im Alterwohnheim Am Wildbach, Wetzikon. Als Guest haben wir Erwin Rieben, der Verfasser des Buches «Kosten in der offenen und geschlossenen Altershilfe» unter uns.

Kontaktadresse: D. Buck, Spitalstrasse 22, 8620 Wetzikon, Tel. 01 930 00 15.

Fachgruppe VSA Zürich-Oberland

Der gesetzliche Hintergrund der Zusatzleistungen

D.B. 36 Teilnehmer besuchten am 19. Mai 1983 die Zusammenkunft im Altersheim Wägelwiese in Wallisellen. Als Gastreferent durften wir Dr. L. Barath, Chef der Abteilung Zusatzleistungen zur AHV/IV der Fürsorgedirektion Zürich, begrüssen. Als Begleiter war sein Adjunkt, R. Horn, anwesend.

Herr Dr. Barath schilderte sehr eindrücklich, aber nicht weniger bestimmt, welche gesetzlichen Bestimmungen den Zusatzleistungen zugrunde liegen.

Einige Punkte seiner Ausführungen möchte ich kurz umschreiben:

- «Wir haben in unserem Aufgabenbereich als Aufsichtsstelle über die Durchführung von Zusatzleistungen im Kanton Zürich dafür zu sorgen, dass die Ausrichtung von Zusatzleistungen auf den durch die Bundes- und kantonalen Vorschriften abgesteckten Bahnen erfolgt und die Leistungen tatsächlich den darauf angewiesenen Bezügern von Renten der AHV/IV zukommen. Die Durchführung der Zusatzleistungen hat die Grundsätzen der gesetzmässigen Verwaltung zu entsprechen.»
- Die Kosten für die Pflege an Patienten oder Insassen der *Pflegeabteilung von Altersheimen*, die durch medizinisch ausgebildetes Personal unter ärztlicher Aufsicht erbracht wird, können im Sinne von Art. 9, Abs. 1 der Bundesverordnung (ELKV) vom 20. Januar 1971 durch die Ergänzungsleistungen im Rahmen der verfügbaren Quote abgedeckt werden. Steht kein medizinisch ausgebildetes Personal unter ärztlicher

Aufsicht zur Verfügung, so können nur gesondert ausgewiesene Krankheits- oder Pflegekosten berücksichtigt werden, das heisst solche, die *durch den Arzt in Rechnung gestellt werden*.

- Die Betreuung (auch die «vermehrte») der betagten und gebrechlichen Insassen von Altersheimen durch das Personal darf nie als Pflegeaufwendungen im Sinne der vorerwähnten Bundesverordnung betrachtet werden. Sie ergibt sich aus der vertraglichen «Pflichtleistung» eines Altersheims. Die teilweise Hilflosigkeit der Betagten, die mit der Alterung naturgemäß verbunden ist, darf nie mit einer Pflegebedürftigkeit – die Pflegekosten im Sinne der Ergänzungsleistungsvorschrif-

«Abendrot» im Schweizer Fernsehen

Zur «Telefilm»-Sendung vom 29. Juni

Im Rahmen der «Telefilm»-Sendung des Schweizer Fernsehens vom 29. Juni wurde der Film «Abendrot» ausgestrahlt. Die von Heidi Abel geleitete Sendung warf in der Öffentlichkeit einige Wellen. Vor allem das von jungen holländischen Schauspielern gelieferte «Abendrot» musste als Vorbot einer Verfinsternis des Fernsehens empfunden werden. Auch im VSA wurden viele Leute aus den Alters- und Pflegeheimen

erheblich beunruhigt. Zu Recht empörten sie sich darüber, dass der Film ein verzerrtes Bild vom Leben betagter Menschen im Heim zeige.

In der Presse bekam die «Telefilm»-Sendung vom 29. Juni verdienterweise eher schlechte Noten und auf jeden Fall kein eindeutiges Lob. Unter dem Titel